EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.6.2022
COM(2022) 263 final

2022/0177 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Polen, die Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Polen, China, Japan, die Republik Korea, Russland und die Vereinigten Staaten haben 1994 das Übereinkommen über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer (im Folgenden „CCBSP“ oder „das Übereinkommen“) unterzeichnet. Das Übereinkommen hat folgende Ziele: i) Einführung einer internationalen Regelung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und optimale Nutzung der Pollackressourcen im Übereinkommensbereich; ii) Wiederherstellung und Erhaltung der Pollackressourcen im Beringmeer auf einem Niveau, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht; iii) Zusammenarbeit bei der Sammlung und Prüfung von Informationen über Pollack und andere lebende Meeresressourcen im Beringmeer und iv) mit Zustimmung der Vertragsparteien die Einrichtung eines Forums, in dem die Festlegung der erforderlichen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für andere lebende Meeresressourcen als Pollack im Übereinkommensbereich in Erwägung gezogen werden kann, soweit dies in Zukunft erforderlich sein könnte.

Die kommerzielle Fischerei im Übereinkommensbereich, die 1989 mit Fängen von bis zu 1 447 600 Tonnen pro Jahr ihren Höchststand erreichte, wurde seit 1993 durch ein Moratorium eingestellt. Das anhaltende Moratorium wird durch wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt, die immer wieder auf eine extrem langsame Erholung der Pollackbestände hindeuten. Dennoch wird die kommerzielle Fischerei in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Vereinigten Staaten und Russlands fortgesetzt.

Die Beteiligung der Europäischen Union an dem Übereinkommen

Polen ist seit 1994 Vertragspartei dieser Organisation. Nach dem Beitritt Polens zur EU im Jahr 2004 sollte die Erhaltung und Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer gemäß Artikel 6 Absatz 9 Absatz 1 der Beitrittsakte von der EU verwaltet werden. Derzeit sieht der Text des Übereinkommens jedoch nur die Mitgliedschaft von Staaten vor. Er müsste daher geändert werden, um es der EU zu ermöglichen, als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei zu werden. Mit einem Beschluss des Rates wurde die Republik Polen ermächtigt, im Interesse der Europäischen Union eine Änderung des Übereinkommens auszuhandeln, die die Beteiligung der Europäischen Union als vollwertige Vertragspartei des Übereinkommens ermöglichen würde. Zu diesem Zweck schlug die Republik Polen eine Änderung des Übereinkommens vor, um die Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zu ermöglichen und es der Europäischen Union zu ermöglichen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Die Republik Polen hat dem Verwahrer des Übereinkommens im Oktober 2016 eine Änderung des Übereinkommens vorgeschlagen. Der Verwahrer übermittelte die Änderung den Vertragsparteien im Jahr 2017.

Die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft

Die Auswirkungen des Beitritts der EU zum Übereinkommen sind begrenzt, da die Mitgliedschaft keine Haushaltsbeiträge erfordert (die Organisation verfügt nicht über ein Sekretariat) und das Moratorium in naher Zukunft fortgesetzt wird. Sollte das Gebiet jedoch wieder für die Fischerei geöffnet werden, wäre es Aufgabe der EU, die Grundsätze und Standards der Gemeinsamen Fischereipolitik in dieser internationalen Organisation zu fördern, insbesondere die Annahme von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Das Interesse der EU an dem Übereinkommen ergibt sich im Wesentlichen aus ihrer Verantwortung, die Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen innerhalb und außerhalb der EU zu gewährleisten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Regionale Fischereiorganisationen (RFO) sind internationale Organisationen von Ländern, darunter einige Küstenstaaten, von Organisationen der regionalen Integration wie die EU und Rechtsträger im Fischereisektor mit Fischereiinteressen in einem bestimmten Gebiet. Einige RFO bewirtschaften die gesamten Fischbestände in einem bestimmten Gebiet, andere konzentrieren sich hingegen auf besonders weit wandernde Arten, vor allem Thunfisch, in sehr großen geografischen Gebieten. Während einige RFO rein beratend tätig sind, verfügen die meisten über Befugnisse im Bereich der Bewirtschaftung und können Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie technische Maßnahmen und Kontrollpflichten festlegen.

Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die „Beteiligung an regionalen Fischereiorganisationen (RFO)“[1], den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik[2] und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zur Mitteilung der Kommission über die „externe Dimension der gemeinsamen Fischereipolitik“[3] spielt die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, eine aktive Rolle in sechs Thunfischorganisationen und 11 Nicht-Thunfischorganisationen.

Die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission „Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft der Weltmeere“[4] sowie die zugehörigen Schlussfolgerungen des Rates vom 3. April 2017 fördern Maßnahmen zur Unterstützung von RFO, zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit und gegebenenfalls zur Verbesserung ihrer Verwaltung. Dies ist für das Handeln der Union in diesen Foren von zentraler Bedeutung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die EU-Mitgliedschaft in dem Übereinkommen steht voll und ganz im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 zur Mitteilung der Kommission über die „Biodiversitätsstrategie der EU für 2030“[5].

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates stützt sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a.

1 COM(1999) 613 final vom 8.12.1999.

2 Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

3 COM(2011) 424 final vom 13.7.2011.

4 JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

5 COM(2020) 380 final vom 20.5.2020.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Annahme des Beschlusses mit Zustimmung des Europäischen Parlaments vor.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

2022/0177 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Polen, die Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäischen Union (im Folgenden die „Union“) ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982[2], nach dem alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft verpflichtet sind, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Union ist auch Vertragspartei des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände[3].

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Zu den der Union auf interner Ebene übertragenen Befugnissen gehört auch die Befugnis, in internationalen Organisationen, auch im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen, mitzuarbeiten.

(4) Die Republik Polen ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer (im Folgenden das „Übereinkommen“). Die Union selbst ist nicht Vertragspartei des Übereinkommens. Nach Artikel 6 Absatz 9 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der

1 ABl. C... vom..., S…

2 Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

3 Beschluss 1998/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14).

Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge[4] werden die von den neuen Mitgliedstaaten mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen ab dem Tag des Beitritts von der Union verwaltet. Alle im Rahmen des genannten Übereinkommens erlassenen Beschlüsse sollten in die Rechtsordnung der Union umgesetzt werden.

(5) Es liegt im Interesse der Union, einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens zu leisten. Ein solches Vorgehen wird auch die Kohärenz des Erhaltungsansatzes der Union in allen Ozeanen fördern und ihre Entschlossenheit zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der weltweiten Fischereiressourcen bekräftigen.

(6) Mit einem Beschluss des Rates[5] wurde die Republik Polen ermächtigt, im Interesse der Europäischen Union eine Änderung des Übereinkommens auszuhandeln, die die Beteiligung der Europäischen Union als vollwertige Vertragspartei des Übereinkommens ermöglichen würde. Zu diesem Zweck sollte die Republik Polen eine Änderung des Übereinkommens vorschlagen, um die Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zu ermöglichen und es der Europäischen Union so zu ermöglichen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

(7) Die Republik Polen hat dem Verwahrer des Übereinkommens im Oktober 2016 die genannte Änderung des Übereinkommens vorgeschlagen.

(8) Die Republik Polen sollte daher ermächtigt werden, die Änderung des Übereinkommens zu ratifizieren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Polen wird hiermit ermächtigt, die Änderung des Artikels XVI.4 des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer, die es Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration ermöglicht, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

[4] Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Zypern über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17).

[5] Beschluss des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 11. April 2016, Nummer 7277/16 (nicht veröffentlicht).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin